



Kriterien der Sportförderungen **des Rhein-Neckar-Kreises** **vom 26.11.2024**

Präambel

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt jährlich im Rahmen des jeweiligen Haushalts Mittel zur Sportförderung für Vereine im Kreisgebiet zur Verfügung. Auch bei veränderten jährlichen Haushaltsmitteln bleibt die grundsätzliche Vereinbarung bestehen. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Änderungen bleiben vorbehalten

Die Haushaltsmittel werden nach Maßgabe nachstehender Kriterien an die betreffenden Sportvereine aufgeteilt. Die Sportkreise Heidelberg, Mannheim und Sinsheim legen dem Rhein-Neckar-Kreis hierzu einen Verteilungsvorschlag vor.

Gefördert werden Vereine, die dem Badischen Sportbund Nord (BSB) angehören und die eine Kinder- und Jugendschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis abgeschlossen haben. Vereine, die keine Kinder oder Jugendlichen unter 18 Jahren in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind von der Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung ausgenommen.

Hierzu werden mit dem jährlichen Antrag das Vorliegen einer abgeschlossenen Vereinbarung, die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren und das Vorhandensein von ergänzenden Angeboten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (z. B. Ferienbetreuungen) abgefragt.

Im Rahmen der Förderung der Schwimmfähigkeit können auch DLRG-Ortsgruppen im Kreisgebiet Zuschüsse für anerkannte, den DOSB-Lizenzen gleichgestellte Zertifizierungen erhalten (DOSB = Deutscher Olympischer Sportbund).

A. Sportstättenbauförderung

§ 1

Voraussetzung

- (1) Gefördert werden Neu- bzw. Umbaumaßnahmen und die Instandsetzung von Sportanlagen sowie von Umkleide- und Geräteräumen (insbesondere Sanitär-, Heizungs- und Energiesparmaßnahmen).
- (2) Es werden Maßnahmen gefördert, die vom BSB als förderungsfähig anerkannt und nachweislich bereits bezuschusst wurden.
- (3) Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund von Elementarschäden (z. B. Hochwasser) oder sonstiger äußerer Einwirkungen sowie behördlicher, gesetzlicher oder sportlicher Auflagen und Notwendigkeiten erforderlich sind.
- (4) Ebenso werden Maßnahmen von Vereinen bevorzugt, die Jugendarbeit betreiben.

§ 2

Ausschluss

Maßnahmen, die dem Berufssport dienen, werden nicht gefördert. Dies gilt ebenso für anteilige Kosten der kommerziellen Mitbenutzung, die seitens des BSB herausgerechnet werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Der Zuschuss des Rhein-Neckar-Kreises richtet sich nach dem vom BSB anerkannten Bauaufwand. Die Sportkreise schlagen eine entsprechende Verteilung der Zuschüsse zur Einhaltung des Haushaltsansatzes vor.
- (2) Kleinvorhaben mit einem möglichen Zuschuss unter 200 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (3) Der Abrechnungszeitraum entspricht dem 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

B. DOSB- und gleichgestellte Lizenzen

§ 4

Voraussetzung

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis gewährt zusätzlich zu den Förderungen des Badischen Sportbundes Zuschüsse für den Einsatz lizenziierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

- (2) Voraussetzung ist eine gültige DOSB-Lizenz oder eine von den Sportkreisen und dem Rhein-Neckar-Kreis anerkannte gleichgestellte Lizenz für das abzurechnende Jahr sowie eine Vorprüfung und nachgewiesene Bezuschussung durch den BSB.
- (3) Bei Vereinen, die nicht dem BSB angehören, wird anstelle der nachgewiesenen Bezuschussung eine Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit durch den Regionalverband benötigt, soweit dies von den Sportkreisen zuvor mit dem Rhein-Neckar-Kreis abgestimmt wurde.

§ 5 Zuschusshöhe

- (1) Lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro pro geleisteter Übungsstunde. Es können maximal 80 Stunden mit insgesamt 120,00 Euro bezuschusst werden.
- (2) Die geleisteten Stunden werden pro Lizenzart einzeln betrachtet. Eine Bezuschussung derselben Person für unterschiedliche Tätigkeiten ist möglich. Hierbei werden sowohl aufbauende Lizenzen als auch Lizenzen unterschiedlicher Kategorien berücksichtigt.
- (3) Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter werden pauschal mit 120,00 Euro bezuschusst.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge einschließlich Nachweis der Bezuschussung durch den BSB werden über den Sportkreis gestellt.
- (2) Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
- (3) Der Sportkreis prüft und sammelt die Anträge. Anschließend werden sie an den Rhein-Neckar-Kreis weitergeleitet.

C. Jugendsportförderung

§ 7 Art der Maßnahmen

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt jährlich einen Zuschuss für jugendpflegerische Maßnahmen der Sportvereine zur Verfügung. Folgende Maßnahmen sind insbesondere zuschussfähig:

- Anschaffung von Großzelten
- Maßnahmen überfachlicher Jugendarbeit wie Jugendbegegnungen, Ferienlager, Freizeiten, Wettkämpfe, etc.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Mittelvergabe wird durch die Arbeitsgemeinschaft Sportjugend Rhein-Neckar, eine Kooperation der drei Sportkreise Sinsheim, Heidelberg und Mannheim, verwaltet. Die Arbeitsgemeinschaft legt die Modalitäten der Mittelvergabe fest und übergibt dem Rhein-Neckar-Kreis einen Verteilungsvorschlag unter Einhaltung des Haushaltsansatzes.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Jugendabteilungen der Sportvereine im Rhein-Neckar-Kreis für ihre Mitglieder bis 21 Jahre.
- (3) Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils ein Jahr, von 21. September des Vorjahres bis 20. September des laufenden Jahres.

D. Sportkreisbüros

§ 9 Verfahren

Für die laufenden Geschäftsstellenkosten der Sportkreise wird auf Antrag ein Verwaltungskostenzuschuss gewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Sportkreisgrößen innerhalb des Kreisgebiets wird dieser anteilig verteilt.

- Sportkreis Sinsheim 20 Prozent
- Sportkreis Heidelberg 40 Prozent
- Sportkreis Mannheim 40 Prozent

E. Projektarbeit der Sportkreise

§10 Verfahren

Projekte der Sportkreise innerhalb eines Kalenderjahres werden auf Antrag unter Auflistung der umgesetzten Projekte mit einer Zuwendung an Projektfördermitteln unterstützt. Aufgrund der unterschiedlichen Sportkreisgrößen innerhalb des Kreisgebiets wird dieser anteilig verteilt.

- Sportkreis Sinsheim 20 Prozent
- Sportkreis Heidelberg 40 Prozent
- Sportkreis Mannheim 40 Prozent

F. Förderung zur Beschaffung von Ehrengaben

§ 11

Voraussetzung

- (1) Gefördert werden selbstständig durch den Verein organisierte Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmenden für ihre hierbei erbrachten Leistungen geehrt werden.
- (2) Die Förderung ist für den Gesamtverein nur einmal im Kalenderjahr möglich.

§ 12

Zuschusshöhe

- (1) Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe 100 Euro.
- (2) Besteht eine Schirmherrschaft durch den Landrat, wird ein Zuschuss in Höhe von 150 Euro gewährt.

§ 13

Verfahren

- (1) Die Förderung wird formlos, unter Angabe des Vereinsnamens, Datum und Inhalt der Veranstaltung und dem konkreten Verwendungszweck der Mittel, direkt bei dem Amt für Schule, Kultur und Sport beantragt.
- (2) Nach Eingang und Prüfung des Antrags erfolgt die Bewilligung und Auszahlung, im Rahmen der vorhandenen Mittel, auf direktem Wege.

Anlage 1: Kinder- und Jugendschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII,
Stand Februar 2024



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.05.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

(Name des Vereins / Verbands)

(Adresse des Vereins / Verbands)
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim oben eingetragenen Träger der freien Jugendhilfe (Verein / Verband) aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Der Verein/Verband verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Vereins/Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt der Verein/Verband Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.



- 3) Der Verein/Verband benennt dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Verein/Verband nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Verein/Verband zu dokumentieren.
- 4) Der Verein/Verband verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Verein/Verband zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 6.6 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 6.4 der Arbeitshilfe).
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterschrift in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum + Unterschrift
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Kreisjugendamt - vertreten durch
Amtsleiterin Frau Susanne Keppler

Datum + Unterschrift
Verein / Verband vertreten durch
den/die Vorsitzende(n), Geschäfts-
führung oder ähnlich befugter
Personen)